



Aktuelle forsa-Umfrage© Oktober 2003

Vorsorge auf dem Prüfstand

Fakten zur Patientenverfügung

1. Knapp die Hälfte der Bundesbürger (47 %) weiß nach eigenen Angaben nicht, was eine Patientenverfügung ist.
2. Das Wissen über diese Vorsorgemöglichkeit reicht offenbar nicht aus, um tatsächlich auch selbst eine Patientenverfügung zu verfassen: Nur ein Bruchteil derjenigen, die über Patientenverfügung informiert sind, hat auch selbst eine für sich verfasst.
3. Lediglich 10 % der Bundesbürger haben eine Patientenverfügung für sich verfasst. Häufiger machen Menschen ab 60 Jahren von dieser Vorsorgemöglichkeit Gebrauch (23 %). Für jüngere Altersgruppen ist dies kaum ein Thema.

Die Ergebnisse basieren auf einer Umfrage durch das renommierte Meinungsforschungsinstitut forsa im Auftrag der DGHS. Befragt wurden 1 001 Personen im Erhebungszeitraum 15. und 16. Oktober 2003.

©Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS)
Lange Gasse 2-4 86152 Augsburg
Telefon 08 21/50 23 50 Telefax 08 21/5 02 35 55
E-Mail: info@dghs.de Internet: www.dghs.de

Diese Umfrage-Daten sind urheberrechtlich geschützt. Das Copyright sowohl für die Print-Dokumentationen als auch für die Internet-Versionen aller DGHS-Umfragen liegt bei der DGHS. Die Verwendung und Verbreitung der Daten ist nur mit ausdrücklicher Nennung der DGHS als Auftraggeber gestattet!

Vorbemerkung

Die gemeinwohlorientierte DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HUMANES STERBEN (DGHS) setzt sich ein für die Verbesserung der Bedingungen für Sterbende und Schwerstkranke, für einen Ausbau der Hilfen und die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts am Lebensende. Seit 1987 lässt sie immer wieder repräsentative Meinungsumfragen zu ihrem Themenkreis durchführen.

Im Focus der hier vorgestellten Kurzumfrage steht die **Patientenverfügung**. Die DGHS war die erste Patientenschutzorganisation in Deutschland, die Patientenverfügungen entwickelt und einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt hat. Die große Mehrheit der knapp 40 000 Mitglieder weiß um die immense Bedeutung dieser schriftlichen Willensverfügung und nutzt die Hinterlegungsmöglichkeit in der DGHS-Bundesgeschäftsstelle.

Eine Patientenverfügung ist eine einseitige Willenserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Sie ist an keine spezielle Formvorschrift gebunden, sollte schriftlich abgefasst werden und gilt bis auf Widerruf durch den Verfasser. Eine Patientenverfügung muss nicht notariell beglaubigt werden, um gültig zu sein. Es empfiehlt sich die Benennung eines Bevollmächtigten hinsichtlich der bzw. in der Verfügung, der den Willen des Patienten gegenüber dem Arzt, Krankenhaus oder Pflegeheim Ausdruck verleiht und diesem zur Durchsetzung verhilft. Darüber hinaus empfiehlt die DGHS die Hinterlegung der Patientenverfügung in einer zentralen Sammelstelle (wie z.B. bei der Bundeszentrale für Patientenschutz), bei der sie abgerufen kann. Die Patientenverfügung selbst – oder einen Hinweis auf die Hinterlegung – sollte man für den Notfall immer in der Brieftasche dabei haben. DGHS-Mitglieder erhalten gesonderte Notfall-Aufkleber für Personalausweis, Krankenkassen-Chipkarte und PKW – ergänzend zu einem Ausweis mit Hinweisen im Notfall und zu Unfall oder Krankheit. Unabhängig von einer DGHS-Mitgliedschaft kann jeder Bürger seine Patientenverfügung kostenfrei in der Bundeszentrale für Patientenschutz (BPS, Lange Gasse 2 - 4, 86152 Augsburg) hinterlegen. Die DGHS empfiehlt, die Verfügung im Abstand von etwa ein bis zwei Jahren vorsorglich nochmals mit Ort/Datum/Unterschrift zu bestätigen. Formblätter der DGHS haben sich für die Hinterlegung der Patientenverfügung auch beim Bevollmächtigten („Patientenanwalt“), Arzt, Krankenhaus (im Rahmen des Betreuungsrechts) und Angehörigen bewährt.

DGHS-Mitglieder haben die Möglichkeit kostenfreier detaillierter Beratung und Ergänzungsvorschläge, verbunden mit der Empfehlung, krankheitsbezogen aufklärende Gespräche mit dem Arzt des Vertrauens zu suchen.

Die Erfahrung der DGHS mit Ärzten im Patientenvorgespräch und bei der Anerkennung der Patientenverfügung sowie deren Durchsetzung ist grundsätzlich positiv, Ausnahmen bestätigen die Regel.

Die Patientenverfügung legt fest, ob und wie der Betreffende medizinisch behandelt werden möchte, wenn er sich selbst nicht mehr unmittelbar äußern kann (z.B. aufgrund eines schweren Unfalls, Krankheit, Koma etc.). So kann z.B. im Fall einer weit fortgeschrittenen unheilbaren Krankheit eine unerwünschte Lebensverlängerung durch maximalen Technikeinsatz („Apparatedizin“) ausgeschlossen werden. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Beschluss vom 17.03.2003 die Bedeutung einer Patientenverfügung nachhaltig betont:

„Ist ein Patient einwilligungsunfähig und hat sein Grundleiden einen irreversiblen tödlichen Verlauf angenommen, so müssen lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen unterbleiben, wenn dies seinem zuvor – etwa in Form einer sog. Patientenverfügung – geäußerten Willen entspricht. Dies folgt aus der Würde des Menschen, die es gebietet, sein in einwilligungsfähigem Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn er zu eigenverantwortlichem Entscheiden nicht mehr in der Lage ist.“ (Aktenzeichen XII ZB 2/03).

Auch den Ärzten gilt die Patientenverfügung mittlerweile als wertvoller Hinweis auf den Willen des Patienten. In einer bundesweiten Ärztebefragung der „Esslinger Initiative“ im Herbst 2001 nannten 84,7 % der Mediziner sie „hilfreich“ und 14,4 % als „teilweise hilfreich“. 98,9 % waren bereit, eine Patientenverfügung zu den Patientenakten zu nehmen. Die Bundesärztekammer bezeichnete 1998 Patientenverfügungen als „verbindlich, sofern sie sich auf eine konkrete Behandlungssituation beziehen und keine Umstände erkennbar sind, dass der Patient sie nicht mehr gelten lassen würde“.

Fragestellungen

Die DGHS wollte zunächst wissen, wie viele Bundesbürger überhaupt Kenntnis von dieser Vorsorgemöglichkeit haben, mithin also, inwieweit Patientenverfügungen überhaupt bekannt ist. Im zweiten Teil stand die Frage der Nutzung von Patientenverfügungen im Vordergrund: Wie viele Bürgerinnen und Bürger haben tatsächlich eine für sich selbst verfasst?

Ergebnisse und DGHS-Positionen

Die Mehrheit der Bundesbürger (53 %) weiß nach eigenen Angaben, was eine Patientenverfügung ist, knapp die Hälfte (47 %) weiß es nicht. Betrachtet man die einzelnen Altersgruppen, zeigen sich die unter 30-Jährigen besonders schlecht informiert: Nur etwa jeder Vierte kann mit dem Begriff etwas anfangen. Dies mag damit zusammenhängen, dass der Gedanke an die Möglichkeit des eigenen Sterbens in diesem Lebensabschnitt häufig (noch) nicht in Betracht gezogen wird. (Ungeachtet der Tatsache, dass natürlich auch junge Menschen sich plötzlich in einer unvorhergesehenen lebensgefährlichen Situation wiederfinden können, in der sich die Frage nach Anwendung oder Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen stellt. So gelten etwa junge Verkehrsteilnehmer und Führerscheinanfänger als besonders unfallgefährdet).

Ältere Bürger gut informiert

Überdurchschnittlich gut über die Patientenverfügung informiert sind hingegen die älteren Bürger: Bei knapp zwei Dritteln der über 45-Jährigen und sogar bei 69 % der ab 60-Jährigen ist sie bekannt. Man darf vermuten, dass in diesen Lebensabschnitten bereits Erfahrungen mit dem Sterben gemacht wurden, möglicherweise durch den Verlust der Großeltern oder Todesfälle innerhalb des Freundeskreises. Solche Ereignisse können nicht nur die – oft verdrängte, aber unausweichliche – Endlichkeit des Lebens ins Bewusstsein rücken, sondern sensibilisieren auch für die Möglichkeit des eigenen Todes. Es erscheint plausibel anzunehmen, dass Menschen erst dann über die Frage einer medizinischen Behandlung am Lebensende nachzudenken beginnen, wenn sie bereit sind, den Gedanken an das eigene Ende zuzulassen.

Kaum beachtet wurde in der bisherigen Themenbehandlung allerdings, dass eine Patientenverfügung nicht nur für den Sterbeprozess gelten muss und dass es sich dabei auch um eine Verfügung zur lebenserhaltenden Therapie handeln kann. Die DGHS hat deshalb bereits im Jahr 2000 einen **Patientenschutzbrief zur lebenserhaltenden Therapie** entwickelt (vgl. auch Neue Juristische Wochenschrift NJW 37/2000, 11.09.2000, S. 2724). Als erste Organisation hat die DGHS in diesem Zusammenhang auf die **Gefahren einer Geldbeutel-Pseudo-„Euthanasie“** hingewiesen, der es entgegenzuwirken gelte (vgl. u.a. DGHS-Presse-Info vom 26.03.2001 und vom 23.05.2001).

Die diesjährige Entscheidung des BGH (vom 17.03.2003, s.o.) zum Betreuungsrecht in Verbindung mit der Bedeutung einer Patientenverfügung hat insoweit zu einer sehr einseitigen öffentlichen Diskussion zur Anwendbarkeit des Instruments der Patientenverfügung geführt. Denn eine Patientenverfügung macht immer dann Sinn, wenn sie den Willen eines später betroffenen Menschen zum Ausdruck bringt, der sich in dieser späteren Situation dann **n i c h t** mehr äußern kann (auch bei Unfällen und/oder Krankheiten, die **n i c h t** zum Tode führen und/oder **k e i n e r** Betreuung gemäß Betreuungsgesetz oder Betreuungsrechtsänderungsgesetz bedürfen).

Tatsächliche Nutzung

Die überwältigende Mehrheit (90 %) hat bislang nicht entsprechend vorgesorgt, lediglich 10 % der Bundesbürger haben für sich selbst eine Patientenverfügung verfasst. Dies ist zwar ein deutlicher Anstieg gegenüber anderen Zahlen, die den Anteil der Bevölkerung mit Patientenverfügung mit etwa 6 bis 8 Prozent der Bevölkerung angeben, doch die große Zahl der (bislang) Untätigen verweist auf einen weiter bestehenden enormen Aufklärungsbedarf.

Wie schon beim Bekanntheitsgrad der Patientenverfügungen, sind auch bei deren Nutzung die Senioren führend. Etwa jeder vierte ab 60 Jahren hat bereits vorgesorgt und somit scheint diese Altersgruppe auch am ehesten empfänglich zu sein für entsprechende Anregungen und Hinweise.

Doch Informationen alleine sind noch kein Garant für die tatsächlich praktizierte Vorsorge: Nur ein Bruchteil derjenigen, die nach eigenen Angaben wissen, was eine Patientenverfügung ist, hat selbst eine verfasst. Dies überrascht insofern, als man annehmen könnte, dass sich die Informierten auch über die Bedeutung einer Patientenverfügung im Klaren sind. Offenbar gibt es bemerkenswerte Widerstände und Hemmnisse, die einer Abfassung im Wege stehen. Möglicherweise tragen die verschiedenen, sich zum Teil widersprechenden Empfehlungen zum Abfassen einer Patientenverfügung ebenso dazu bei wie die Verunsicherung durch den oben erwähnten BGH-Beschluss, der in den Medien unterschiedlich – und teils unzutreffend – dargestellt wurde. Der Umstand, dass lediglich 10 % der Bundesbürger eine Patientenverfügung abgefasst haben, besagt auch nichts über die Qualität der jeweiligen Patientenverfügung. Die bundesweit über 150 Angebote sind nach Erkenntnissen der DGHS nicht selten so unverbindlich und unzureichend, mitunter auch widersprüchlich formuliert, dass sie im Ernstfall keine konkrete Hilfe sind und Ärzte eher verunsichern.

Tabelle 1: Bekanntheit von Patientenverfügungen

	Es wissen , was eine Patientenverfügung ist *)	
	Ja (%)	Nein (%)
Insgesamt	53	47
Ost	47	53
West	54	46
Männer	49	51
Frauen	57	43
18- bis 29jährige	26	74
30- bis 44jährige	53	47
45- bis 59jährige	62	38
60 Jahre und älter	69	31
Hauptschule	49	51
Mittlerer Abschluss	53	47
Studium/Abitur	57	43
Evangelisch	55	45
Katholisch	51	49
Konfessionslos	56	44
Anhänger der SPD	56	44
Grüne	80	20
CDU/CSU	58	42
FDP	48	52

*) An 100 % fehlende Angaben: weiß nicht/k.A.

Tabelle 2: Nutzung von Patientenverfügungen

	Es haben selbst eine Patientenverfügung für sich verfasst *)	
	Ja (%)	Nein (%)
insgesamt	10	90
Ost	8	92
West	10	90
Männer	9	91
Frauen	11	89
18- bis 29jährige	4	96
30- bis 44jährige	4	96
45- bis 59jährige	8	92
60 Jahre und älter	23	77
Hauptschule	10	90
mittlerer Abschluss	9	91
Studium/Abitur	11	89
Evangelisch	8	92
Katholisch	11	89
Konfessionslos	12	88
Anhänger der SPD	11	89
Grüne	11	89
CDU/CSU	13	87
FDP	4	96

*) An 100 Prozent fehlende Angaben: weiß nicht/k.A.